

GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer, Tantiemevereinbarung

Angemessenheit der Geschäftsführergehälter ab 2009

Umsatz:				
Branche	Unter 2.500.000 EUR	2.500.000 - 5.000.000 EUR	5.000.000 - 25.000.000 EUR	25.000.000 - 50.000.000 EUR
Mitarbeiter				
	unter 20	20 - 50	51 - 100	101 - 500
Industrie/ Produktion	141.000 - 182.000 EUR	177.000 - 235.000 EUR	224.000 - 260.000 EUR	279.000 - 441.000 EUR
Großhandel	161.000 - 198.000 EUR	173.000 - 237.000 EUR	198.000 - 257.000 EUR	260.000 - 450.000 EUR
Einzelhandel	123.000 - 152.000 EUR	131.000 - 176.000 EUR	176.000 - 213.000 EUR	212.000 - 439.000 EUR
Freiberufler	159.000 - 228.000 EUR	231.000 - 272.000 EUR	270.000 - 325.000 EUR	279.000 - 478.000 EUR
Sonstige Dienstleistung	136.000 - 182.000 EUR	188.000 - 230.000 EUR	213.000 - 265.000 EUR	242.000 - 459.000 EUR
Handwerk	102.000 - 145.000 EUR	136.000 - 191.000 EUR	184.000 - 237.000 EUR	205.000 - 364.000 EUR

Den Unwägbarkeiten bei der Bemessung der angemessenen Geschäftsführergehälter wird dadurch Rechnung getragen, dass sich die Beurteilung der Angemessenheit durch das Finanzamt im Regelfall an den **oberen Angaben** der Übersicht orientiert. Das rechtfertigt es allerdings auch bei sehr ertragsstarken Gesellschaften nicht, die Vergütungen unbegrenzt zu steigern. Die jeweilige Obergrenze muss nach den Umständen des Einzelfalls bestimmt werden. Hierbei ist vor allem auf die Unternehmensgröße abzustellen. Die Orientierungshilfen für die Bemessung des zu ermittelnden Höchstbetrags aus den Gehaltsstrukturuntersuchungen für die jeweilige Branche und Größenklasse tragen auch dem Umstand Rechnung, dass der Unternehmenserfolg maßgeblich von der Leistung des Geschäftsführers und von dessen hohem Arbeitseinsatz abhängt sowie dass sich das Unternehmen in einem Ballungsgebiet mit hohem Gehaltsniveau befindet, hinreichend Rechnung.

Bei sehr ertragsschwachen oder verlustbehafteten Gesellschaften greift das Finanzamt im Regelfall auf die unteren Werte zurück. Denn bei diesen Unternehmen ist davon auszugehen, dass auch ein Fremdgeschäftsführer selbst in Verlustjahren nicht auf ein angemessenes Gehalt verzichten würde. Das Unterschreiten einer Mindestverzinsung des eingesetzten Kapitals führt daher nicht zwangsläufig zu einer vGA. Vielmehr kann von einer angemessenen Ausstattung der Gesamtbezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers dann ausgegangen werden, wenn er Gesamtbezüge erhält, die sich am unteren Ende des entsprechenden Vergleichsmaßstabs befinden.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des BFH bei einer nur geringfügigen Überschreitung der Angemessenheitsgrenze noch keine vGA vorliegt. Eine vGA ist danach jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Angemessenheitsgrenze um mehr als 20 % überschritten wird¹.

¹ BFH, Urteil v. 28.6.1989, I R 89/85.